

Hier wird das
Jugendschutzgesetz –JuSchG–
 beachtet

deshalb:

JuSchG §	Inhalt	Alter in Begleitung eines Vollj.	unter 14 J.		14 – 16 J.		16 – 18 J.	
			ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
4	Aufenthalt in Gaststätten		●	○	●	○	◐ ₁	○
	Zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5.00 Uhr – 23 00 Uhr		○	○	○	○	○	○
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben		●	●	●	●	●	●
5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco) (Besonderheit bei Tanzveranstaltungen von Trägern der Jugendhilfe)		●	○	●	○	◐ ₁	○
			◐ ₂	◐	◐ ₁	○	◐ ₁	○
6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit		●	●	●	●	●	●
9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken etc.		●	●	●	● ₃	○	○
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke/Lebensmittel		●	●	●	●	●	●
10	Rauchen in der Öffentlichkeit (Abgabe und Konsum von Tabakwaren) Dies gilt auch für E-Shishas, E-Zigaretten und die entsprechenden Liquids		●	●	●	●	●	●
13	Spielen an Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur entsprechend der Freigabekennzeichen		FSK ab 0/6/12/16 Jahre					



erlaubt



verboten



₁ erlaubt bis 24.00 Uhr



₂ erlaubt bis 22.00 Uhr



₃ erlaubt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern, gesetzlicher Vormund)